

Ergeht an:  
 BVA-Mitglieder NuG  
 BI-Vorstand  
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe  
 Sparte Gewerbe und Handwerk  
 der Wirtschaftskammer Österreich  
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13  
 E lebensmittel.natur@wko.at  
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter  
 DI Lorencz/Wiry


Durchwahl  
 3192

Datum  
 09.05.2018

---

## NuG-Rundschreiben 005/2018

---

<b>Umweltrecht</b>	<b>Abfallrecht</b>	
<b>Betrifft: Neue EK-Leitlinie für die Nutzung von Lebensmitteln, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, als Futtermittel</b>		<b>Frist:</b>
<b>Kurzinfo: Ziel ist die Verringerung der Verschwendung von Lebensmitteln</b>		

Die Europäische Kommission veröffentlichte am 17.4.2018 eine „Leitlinie für die Nutzung von Lebensmitteln, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, als Futtermittel“ (Beilage). Die 17 Seiten beinhalten nach jedem Kapitel eine Zusammenfassung des Abschnitts.

Die EK-Leitlinie hat die Verringerung der Verschwendung von Lebensmitteln zum Ziel und soll für die zukünftige Gesetzgebung im Rahmen einer Kreislaufwirtschaft herangezogen werden. In der Leitlinie werden - ähnlich der Regelung für tierische Nebenprodukte - Vorstellungen für den Übergang von Lebens- zu Futtermittel konkretisiert z.B. werden auch die Nebenprodukte, die beim Herstellungsprozess in Mühlen anfallen angeführt, sowie Nebenprodukte, die bei der Herstellung von Back- und Teigwaren, die keine tierischen Erzeugnisse erhalten, anfallen und sonstige beim Lebensmittelherstellungsprozess erzeugte Nebenprodukte, die als Futtermittel verwendet werden können. Inverkehrbringer von ehemaligen Lebensmitteln müssen für ihre Registrierung als Futterunternehmer bestimmte Anforderungen erfüllen, jedoch ist es dem Inverkehrsetzer von Lebensmitteln (z.B. Molkereien) gestattet, ehemalige Lebensmittel als „Lebensmittel“ an Futtermittelhersteller zu liefern (sog. Gatekeeper-Prinzip). Praxisrelevant sind die Vorgangsweisen bei abgelaufenem Haltbarkeitsdatum und bei während der Produktion „auf dem Boden gefallen“ Lebensmitteln.

<b>Gültig ab/Status:</b>	<b>Beilagen: B1 - Leitlinie</b>
--------------------------	---------------------------------

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Ing. Karl Inführ e.h. Innungsmeister	DI Anka Lorencz e.h. Geschäftsführerin
---	---